

Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum

Stiftungssatzung

Präambel

(1) Das AERONAUTICUM als Museum des Fördervereins Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. hat sich in den vergangenen Dekaden zu einer luftfahrtspezifischen, militärgeschichtlich bedeutsamen Bildungsstätte, zu einem wertvollen wissenschaftlichen Archiv und zu einem durch die Geschichte der Region geprägten Haus entwickelt. Das Museum ist zudem ein wesentliches touristisches Ziel im Landkreis Cuxhaven, das weit über dessen Grenzen hinaus einen hohen Bekanntheitsgrad und eine ausgezeichnete museale Reputation genießt. Sowohl das Vermögen des Vereins als insbesondere auch dessen Geschäftsvolumen haben mittlerweile eine Größenordnung erreicht, aus der eine ehrenamtliche operative Führung des Museumsbetriebes nicht mehr als ratsam erscheint. Als weitere zukunftsichernde Maßnahme ist es angezeigt, die Partner der Grundvereinbarung¹ dauerhaft an das Museum zu binden und ihnen damit Mitverantwortung und Einfluss zu übertragen.

(2) Der Förderverein Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. (Stifter) hat zur Aufrechterhaltung des Willens seiner Mitglieder sein Vermögen für einen neuen Träger des AERONAUTICUMs gestiftet (Stiftungsgeschäft). Der Wille des Stifters ist getragen von dem Wunsch, die Zukunft des AERONAUTICUMs nachhaltig zu sichern und der Überzeugung, dass mit der Rechtsform der Stiftung die erforderliche Professionalisierung der Museumsarbeit zu erzielen ist, ohne die Bedeutung der weiterhin unverzichtbaren ehrenamtlichen Arbeit im und für das Museum zu mindern. Insbesondere aber soll durch eine weitgehend hauptamtliche Geschäftsführung, durch ein im Wesentlichen aus den maßgeblichen Unterstützern des AERONAUTICUMs zusammengesetztes Aufsichts- und Beratungsgremium (Kuratorium) sowie durch landesbehördliche Stiftungsaufsicht das AERONAUTICUM eine die Erfüllung seiner Aufgaben und die Erreichung seiner Ziele dauerhaft sichernde Perspektive erhalten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wurster Nordseeküste.

(4) Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Bildung, Kunst und Kultur auf den Gebieten der Luftschiff- und Militärluftfahrt mit einem Schwerpunkt auf der Seefliegerei.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Marinefliegerlehrsammlung sowie weiterer Leihgaben;
- den Betrieb des AERONAUTICUMs als Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum;
- die Sammlung, Aufbereitung und wissenschaftliche Auswertung von Material unterschiedlichster Provenienz aus den Bereichen Luftschiffe, See- und Marinefliegerei sowie der Fliegerei im

¹ Grundvereinbarung vom 29. August 2005 mit zwei zugehörigen Ergänzungsvereinbarungen vom 04. September 2017 und vom 30. April 2021 zwischen Bundesrepublik Deutschland, Förderverein, Land Niedersachsen, Landkreis Cuxhaven und Gemeinde Nordholz (heute Gemeinde Wurster Nordseeküste).

Allgemeinen;

- die pädagogische und didaktische Gestaltung von Materialien aus den Bereichen Luftschiffe, See- und Marinefliegerei sowie der Fliegerei im Allgemeinen und deren Darbietung unter Beachtung von zeitgeschichtlichen, technischen und sozialhistorischen Aspekten;
- die Präsentation von ausgesuchten Materialien aus den Bereichen Luftschiffe, See- und Marinefliegerei sowie der Fliegerei im Allgemeinen im AERONAUTICUM;
- die Erforschung, Aufbereitung und Darbietung der Geschichte der Region als Teil des heutigen Landkreises Cuxhaven unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des Militärstützpunktes Nordholz.
- weitere Maßnahmen, die dem AERONAUTICUM als Kultureinrichtung und damit dem Museumsbetrieb nutzen und ihn langfristig sicherstellen.

(3) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Stiftungen sowie weiterer Körperschaften übernehmen, wenn deren Zielsetzung vom Stiftungszweck gedeckt ist.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

(1) Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Dem Grundstockvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter (Zustiftungen) zu, soweit sie ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen, die aus der Anlage des Stiftungsvermögens sowie aus den Zuwendungen Dritter anfallen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen. Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Grundstockvermögen bis zu 10 v. H. in Anspruch genommen werden. Bei einer Inanspruchnahme des Grundstockvermögens muss der Fortbestand der Stiftung stets gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag aus Erträgen des Stiftungsvermögens, Spenden und auflagefreien Zuwendungen so lange zur Wiederaufstockung des Grundstockvermögens zu verwenden, bis der ursprüngliche Betrag des Grundstockvermögens wieder erreicht ist.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO neu) gebildet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmäßige Zweckverwirklichung verbleiben.

(5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,

b) das Kuratorium.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zur Bestellung ihrer Nachfolger fort.

(2) Die beiden Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemäß § 84 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Vorsitz, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand hat keinen Vorsitzenden. Die beiden Vorstandsmitglieder treffen ihre Entscheidungen grundsätzlich gemeinschaftlich. Einem der beiden Vorstandsmitglieder obliegt die wissenschaftliche Leitung des AERONAUTICUMS, dem anderen Vorstandsmitglied die kaufmännische Leitung der Stiftung. Näheres zu Zuständigkeiten und Kompetenzen der beiden Vorstandsmitglieder bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt, oder wenn dies eines der beiden Vorstandsmitglieder beantragt. Das die Sitzung beantragende Vorstandsmitglied soll mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung einladen.

(3) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände dem jeweils anderen Vorstandsmitglied vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

(4) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Ergebnis von Beschlüssen, die auf schriftlichen oder elektronischen Wege gefasst worden sind, ist unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten, die dem jeweils anderen Vorstandsmitglied per E-Mail zur Kenntnis zu geben ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Vorstands aus dessen Geschäftsordnung.

(2) Die beiden Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit gegen angemessenes Entgelt aus. Die entsprechenden Verträge bedürfen der Billigung des Kuratoriums.

(3) Zur Erfüllung der Angelegenheiten der laufenden Stiftungsverwaltung einschließlich der Vermögensverwaltung darf sich der Vorstand der ggf. auch entgeltlichen Hilfe Dritter bedienen. Die Zahlung eines Entgelts darf jedoch die Zweckerfüllung nicht beeinträchtigen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.

§ 8 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht mindestens aus den 5 Entsandten der Partner der Grundvereinbarung (oder deren Rechtsnachfolger) sowie 5 weiteren Mitgliedern.

(2) Auf Beschluss des Kuratoriums kann das Kuratorium nach Abs. 1 um höchstens fünf weitere

Personen, die einen oder mehrere Zustifter und/oder Zuwender vertreten, ergänzt werden. Diese Personen können auch befristet als Kuratoriumsmitglieder bestellt werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist nicht befristet. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger im Wege der Kooptation mit Ausnahme der Entsandten aus der Grundvereinbarung. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.

(5) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht und berät den Vorstand.

(2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes; das Kuratorium übt insofern die Arbeitgeberfunktion für die Stiftung gegenüber dem Vorstand aus,
- b) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass alle Vertreter von Vertragspartnern der Grundvereinbarung ihre Stimmen für ihren jeweiligen Vertragspartner einheitlich abgeben (Stimmführerschaft).

(4) Das Kuratorium kann beratende Mitglieder bestimmen und zu seinen Sitzungen einladen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 10 Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch eine von ihm zu bestimmende Person vertreten lassen. Mehrfachvertretungen (Stimmenbündelungen) sind nicht möglich. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Die Sitzungen des Kuratoriums finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorsitzende (in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) kann hiervon in begründeten Fällen abweichen. In diesem Fall kann die Kuratoriumssitzung auch digital stattfinden („virtuelle Kuratoriumssitzung“). Hierbei haben Kuratoriumsmitglieder, die nicht an der Sitzung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung der Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Es kann auch eine Kombination aus Präsenz- und digitaler Sitzung stattfinden.

(3) Ist das Kuratorium beschlussunfähig, so ist zu einer neuen Zusammenkunft einzuladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(4) Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2, 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Dem Kuratorium ist durch den Vorstand bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres ein Wirtschaftsplan für das Folgejahr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Es ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen. Die dazugehörigen Belege sind zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind in einer Jahresabrechnung die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzulisten und eine Vermögensübersicht zu erstellen. Zudem ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist nach Bestätigung durch das Kuratorium der Stiftungsbehörde vorzulegen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck oder wesentliche Organisationsfragen der Stiftung betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Beide Gremien beschließen mit einfacher Mehrheit.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist oder nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck und/oder die Stiftungsorganisation gemäß §§ 85, 85a BGB ändern.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss steuerbegünstigt sein. Insoweit ist die Einwilligung der Finanzverwaltung einzuholen.

§ 13 Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von je drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung bzw. die Stiftung, auf die das Vermögen übertragen wird, muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Beschlüsse nach § 13 bedürfen der Einwilligung der Finanzverwaltung sowie der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein Deutsches Luftschiff- und Marinefliegermuseum Nordholz e. V. (derzeit Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt VR 110257), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung) zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb der gesetzlichen Frist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

(2) Die Aufsicht über die Stiftung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht wahrnimmt.